

GESETZ betreffend Bodenverbesserung auf Allmend

vom 8. Mai 1904

Die Korporationsgemeinde beschliesst:

Artikel 1 Finanzierung

¹ Der Korporationsrat setzt für Bodenverbesserungen auf Allmend oder für Beiträge an die Kosten solcher jährlich einen Kredit in das Budget ein.

² Bei Festsetzung desselben ist die Finanzlage der Korporation und die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Verbesserungsarbeiten in Betracht zu ziehen.

Artikel 2 Umschreibung

Die Korporation betrachtet als solche Verbesserungen in der Regel:

- a) Güllenbehälter,
- b) Anlagen,
- c) Erschliessungsanlagen,
- d) Ver- und Entsorgungsanlagen (Licht-Kraft-Wasser),
- e) Wege, Stege und Brücken,
- f) Weideabräumungen.

Artikel 3 Art der Unterstützung

¹ Mit Kostenbeiträgen oder anderswie können die Korporationsbehörden unterstützen:

- a) die in Artikel 2 aufgeführten Verbesserungen;
- b) die Erstellung der notwendigen Hütten und Ställe auf Allmendalpen seitens einzelner oder mehrerer Alpgenossen oder ganzer Alpgenossenschaften; dabei fallen aber nur je eine Hütte und ein Stall eines Einzelnen bzw. einer Gemeinschaft in den Unter- und Oberstäfeln in Betracht;
- c) die Erstellung von zweckmässigen Düngersammlern (Düngergruben und Jauchebehältern).

² Das Nähere über Bedingungen, Höhe und Auszahlung der Beiträge und die Aufsicht über Ausführung und Unterhalt der Verbesserungen entscheidet der Engere Rat.

Artikel 4 Plangrundlagen

Über die Verbesserungsprojekte sind die zur Erhaltung von Staatsbeiträgen seitens Kanton und Bund vorgeschriebenen Aufnahmen zu machen.

754.2

Artikel 5 Ausführung

1 Nachdem die Projekte genehmigt bzw. die Beiträge des Kantons und des Bundes hierfür zugesichert sind, sind die Projekte auszuführen.

2 Die Arbeiten für ein Projekt können auf ein oder mehrere Jahre verlegt werden.

3 Es steht dem Bauherrn frei, die Arbeiten in Regie oder Akkord vollziehen zu lassen. Sie sind in allen Fällen durch einen Sachkundigen zu leiten und zu beaufsichtigen.

Artikel 6 Abrechnung

Über jedes Projekt ist gesondert Rechnung zu führen. Die Rechnung ist nach Vollendung der Arbeiten dem Engeren Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Rechnungsergebnis ist im Ratsprotokoll zu vermerken.

Artikel 7 Reihenfolge

1 Die Verbesserungen haben sich vorab auf diejenigen Alpen und Weiden zu beziehen, in denen sie am nutzbringendsten sind.

2 Hierüber entscheidet der Engere Rat nach Prüfung allfälliger, von Alpgenossen und Älplern eingereichten Begehren, die der Korporationsbürgerrat begutachtet hat.

3 Es können auch im gleichen Jahre Projekte mehrerer Alpen in Angriff genommen werden. Die verschiedenen Landesteile sind hierbei möglichst zu berücksichtigen. Allmählich sind alle verbesserungsfähigen Alpen und Weiden in Betracht zu ziehen.

Artikel 8 Schwendgeld a) Grundsatz

1 Für das auf Allmend getriebene Vieh ist nebst dem ordentlichen Auflag ein Schwendgeld zu entrichten, und zwar:

a) für 1 Pferd über 2 Jahre	Fr. 4.—
b) für 1 Saugfüllen	Fr. 2.—
c) für 1 Kuh oder Zeitrind	Fr. 2.—
d) für 1 Maisrind	Fr. 1.20
e) für 1 Kalb	Fr. —.80
f) für 1 Schaf oder eine Ziege	Fr. —.40

2 Für dasjenige Vieh, welches nur den halben Auflag bezahlt, ist das Schwendgeld zur Hälfte zu entrichten.

3 Das Schwendgeld für Pferde und Rindvieh ist vom Auftreibenden (auch wenn er zur Sömmerung angenommenes Vieh auftreibt) dem zuständigen Alp-, Hirte- oder Schwendvogt anlässlich des Auftriebes zu bezahlen. ¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 3. Oktober 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

Artikel 9 b) Verarbeitung

¹ Das Schwendgeld ist auf derjenigen Alp oder Weide, wo das Vieh gesömmert wird, zu verarbeiten. Ausgenommen ist das Schwendgeld für Schmalvieh, welches auf den verschiedenen Heimkuhweiden derjenigen Gemeinde, wo es bezahlt wird, verwendet werden soll.

² Das Schwendgeld für dasjenige Vieh, das auf mehrere Weiden getrieben wird, z.B. Unter- und Oberstafel, kann auf den betreffenden Weiden wechselseitig im Verhältnis Verwendung finden.

³ Die Heimkuhweiden fallen bezüglich des vor der Alpfahrt daselbst gehaltenen Viehes nicht in Betracht.

⁴ In Gebieten, in denen das Schwendgeld wegen der Topografie nicht verwendet werden kann, entscheidet der Engere Rat über die Verwendung.

Artikel 10 c) Massnahmen

Als Verbesserungen auf Rechnung des Schwendgeldes fallen in der Regel in Betracht:

- a) Abräumung des Weidebodens von kleineren Schutt- und Steinmassen;
- b) Ausreutung dem Weidgang schädlicher Pflanzen und Gesträucher;
- c) Unterhalt von Entsumpfungs-, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen;
- d) ...¹⁾
- e) Unterhalt der Alpwege;
- f) ...¹⁾
- g) Unterhalt der Verbauungs- und Wuhranlagen.

Artikel 11 Arbeitsausführung

¹ Die Arbeiten werden unter Leitung und Aufsicht des zuständigen Alp-, Hirte- oder Schwendvogtes bzw. eines Stellvertreters ausgeführt. Unter Alpvogt sind auch die Äpler, die auf einer Alp allein sich befinden, verstanden.

² Die Arbeiten werden gewöhnlich in Regie ausgeführt und es sind bei Vornahme derselben die betreffenden Alpgenossen bzw. Nutzniesser in erster Linie zu berücksichtigen.

³ Die Alpvögte orientieren den zuständigen Allmendaufseher über die vorgesehenen Arbeiten vor Ausführungsbeginn. Dem Allmendaufseher obliegt die Aufsicht. Er trifft die nötigen Weisungen.

Artikel 12 Abrechnung

¹ Die betreffenden Alp-, Hirte- und Schwendvögte führen über das eingegangene Schwendgeld und dessen Verwendung detaillierte und genaue Rechnung. Sie legen sie am Schlusse des Jahres dem zuständigen Allmendaufseher zur Prüfung und Genehmigung vor.

¹⁾ Aufgehoben gemäss KGB vom 7. Mai 2017, in Kraft seit 7. Mai 2017

754.2

² Die Rechnungen sind, insoweit sie auf Alpen Bezug haben, auch den betreffenden Alpgenossen anlässlich der Jahresversammlung zur Einsicht zu unterbreiten.

Artikel 13 Dünger

¹ Auf den Alpen und Allmendweiden ist der sämtliche von dem auf Allmend gestallten Rind- und Schmalvieh während der Alpzeit gefallene Dünger bis im Herbst durch die betreffenden Äpler bzw. Nutzniesser aufs Weideland auszulegen, und zwar nach Anweisung des Alp- bzw. Schwendvogtes; hierbei sind namentlich magere, aber dem Weidgang erträgliche Weideflächen in Betracht zu ziehen.

² Wer Heu aus Allmendrütenen für Alpvieh während des Sommers verbraucht, darf den notwendigen Dünger in seiner Rüti verwenden.

³ Über den Dünger, welcher auf den Alpen und Heimkuhweiden von Dürrfutter ausser der Alp und Weidezeit erzeugt wird, darf frei verfügt werden.

Artikel 14 Düngergruben; Jauchebehälter

¹ Äpler, sowie Benützer von Heimkuhweiden, können vom Engeren Rat verhalten werden, mit Unterstützung der Korporation im Sinne von Artikel 3 Düngergruben und Jauchebehälter zu erstellen, wenn solche Anlagen als zweckdienlich und rationell erachtet werden.

² Der Unterhalt der erstellten Jauchebehälter ist in allen Fällen Sache der betreffenden Nutzniesser. Die Jauche ist vom betreffenden Äpler bzw. Nutzniesser ebenfalls für den Weidboden nützlich anzuwenden, unter Beobachtung der für die Auslegung des Düngers in Artikel 14 enthaltenen Bestimmung.

Artikel 15 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieses Rechtserlasses verstösst, wird mit Busse bestraft. Die Höhe der Busse richtet sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber